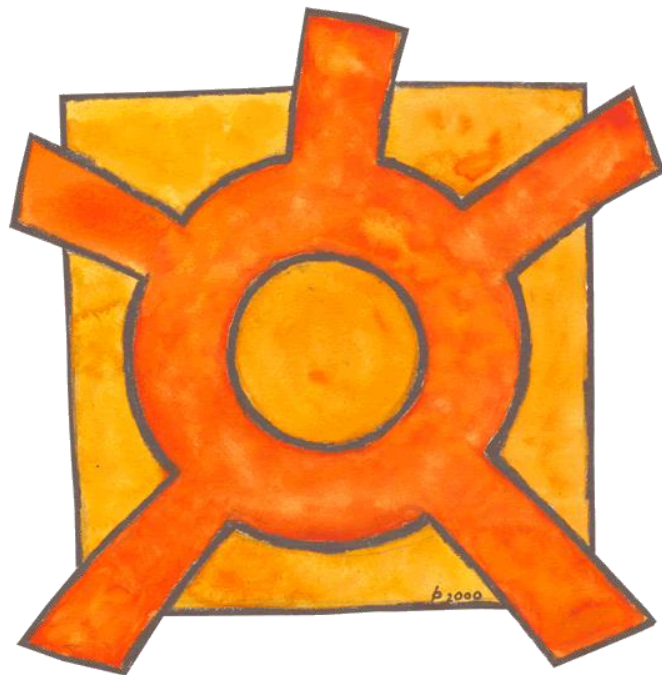


Statuten

solarplexus



mit Sitz in St.Gallen



**Art. 1
Name, Sitz, Rechts-
form**

Unter dem Namen

solarplexus

besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

**Art. 2
Zweck**

Der Verein fördert junge Autoren, indem er ihnen verschiedene Möglichkeiten zum Ausdruck literarischer Sprache aufzeigt sowie Informationen dazu anbietet.

Insbesondere bietet solarplexus mit dem Poetry Slam-Magazin NERV und seinen ergänzenden Aktivitäten eine Plattform für junge Autoren.

Zudem tätigt der Verein solarplexus Nachwuchsförderung von Poetry Slam an diversen Schulen in der gesamten Schweiz. Dies geschieht vor allem im Rahmen von Vorträgen über die Idee und Absicht des Slams sowie durch Schreib- und Performance-Workshops mit den Schülerinnen und Schülern.

Der Verein solarplexus führt ausserdem jährlich die u20-Slam-Meisterschaften in einigen Kantonen der Schweiz durch.

Weiter ist der Verein zuständig für die Website www.poetryslam.ch. Diese bildet ein Netzwerk der Schweizer Slam-Szene und publiziert Slam-Veranstaltungen der deutschsprachigen Schweiz.

Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein wird als Non-Profit-Organisation geführt.

**Art. 3
Tätigkeit**

Zur Erreichung seiner Ziele widmet sich der Verein im Einzelnen vor allem folgenden Aufgaben:

- Produktion und Vertrieb des Slam-Magazins NERV
- Unterhaltung der Internetseite www.poetryslam.ch
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Etablierung als verlässlicher Partner für Institutionen, Autoren und Künstler
- Nachwuchsförderung von Poetry Slam und Literatur an Schulen und weiteren Lokalitäten
- Veranstaltung der jährlichen u20-Slam-Meisterschaft in der Ostschweiz



**Art. 4
Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jungen Autoren oder an Literatur und Kunst interessierten Personen und Institutionen, Gönnern und Sympathisanten offen.

Vorgesehen sind Aktiv- und Passivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um solarplexus in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Mitgliedschaftskategorien entscheidet der Vorstand abschliessend. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

**Art. 5
Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung jährlich für ihre Mitgliederkategorie festgesetzten Beitrag. In Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ermässigen oder ganz erlassen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

**Art. 6
Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 7
Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar. und endet am 31. Dezember. Das Rechnungsjahr entspricht ebenfalls dem natürlichen Kalenderjahr.

**Art. 8
Austritt / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft kann nur auf Ende Vereinsjahr schriftlich an den Vorstand gekündigt werden. Mitglieder, welche die Statuten oder Beschlüsse des Vereins verletzen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages gilt als Ausschlussgrund.

**Art. 9
Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Präsident
- D. Die Revisionsstelle



**Art. 10
Mitglieder-
versammlung**

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung. Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum ausweist, welches dem Tag der Vereinsversammlung 21 Tage vorausgeht. Einladungen per E-Mail sind gültig. In diesem Fall gilt für die Einhaltung der Frist das Absendedatum der E-Mail.

Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen. Sie ist immer beschlussfähig.

Die Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Vereinspräsidenten ein Stichentscheid zu.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, jeweils im Frühjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

**Art. 11
Geschäfte der ordentlichen
Mitglieder-
versammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung der folgenden Geschäfte vorbehalten:

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung der folgenden Geschäfte vorbehalten:

- A. Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- C. Abnahme der Jahresrechnung nach Bericht und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- D. Erteilung der Décharge des Vorstandes
- E. Abnahme von Budget und Grobkonzept der Aktivitäten
- F. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- G. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- H. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- I. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- J. Änderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- K. Varia



**Art. 12
Anträge**

Vor dem Versenden der Einladung wird den Mitgliedern eine Frist zur Einbringung eigener Traktanden gesetzt. Diese müssen dem Präsidenten schriftlich und fristgerecht vorgelegt werden. Über nicht ordentlich angekündigte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

**Art. 13
Beschlüsse**

Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; das Gleiche gilt bei einem allfälligen Antrag auf Auflösung des Vereins. Alle übrigen Beschlüsse werden in offener oder sofern mehr als 1/2 der Anwesenden es verlangt, in geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

**Art. 14
Vorstand**

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder im Vereinsvorstand müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand erarbeitet jeweils ein Budget mit Grobkonzept der Aktivitäten, über welches die Mitgliederversammlung beschliesst.

Der Vorstand legt die Arten von Einnahmen fest.

Der Vorstand kann für die operativen Geschäfte eine Geschäftsführung bestimmen.

**Art. 15
Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und zeichnet für ihn rechtsverbindlich mit Einzelunterschrift. An Abstimmungen und Wahlen gibt der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Wenn der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

**Art. 16
Vorstandsbeschlüsse**

Beschlüsse werden in offener oder sofern mehr als 1/2 der Anwesenden es verlangt, in geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind jedoch nur verbindlich, wenn sie von 2/3 der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.



**Art. 17
Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden.

Die Revisionsstelle hat jeweils die Jahresrechnung zu prüfen und muss der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht und Antrag unterbreiten.

**Art. 18
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung beschliessen, mit 2/3 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung eines allfälligen Aktivalsaldos Beschluss zu fassen. Das Vereinsvermögen soll, nach Befriedigung sämtlicher Verbindlichkeiten, vollumfänglich einer Non-Profit-Organisation übertragen werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung solarplexus vom 21. Juli 2002 genehmigt. Im Jahr 2016 wurden diese revidiert und ihre Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 8. März 2016 genehmigt.

St. Gallen, 08.03.2016

Verein solarplexus

Präsident

Protokollführer

.....

.....